

Unfallkasse Baden-Württemberg
 Hauptsitz Stuttgart
 Abteilung Prävention

70324 Stuttgart

Mitgliedsbetrieb:
Ansprechpartner : _____
Telefon.: _____

Angaben zur Anforderung von Gutscheinen zur Kostenübernahme von Ersthelferaus- bzw. Fortbildungen für Versicherte der Unfallkasse Baden-Württemberg:

Betriebsart Dienststelle:	Anzahl versicherter Beschäftigter	Anzahl gewünschter Gutscheine für	
		Erste-Hilfe-Lehrgang	Erste-Hilfe-Training
Verwaltung (auch Krankenhäuser, Kassen, Schwimmbäder, usw. aber <u>ohne</u> Kinder- tageseinrichtungen)			
Technische Betriebe: (z.B. Bauhof, Deponie, Stadtreinigung, Straßenbau, Wasserbau, Mehrzweckhal- len, Labore, Theater, <u>keine kommunalen</u> <u>Waldarbeiter</u>)			
Universitäten Berufsbildende Schulen / Fachhochschulen	Anzahl versicherter Be- schäftigter:		
Schulhausmeister Schulsekretärinnen			

Geplanter Kurstermin

Bitte fordern Sie nur so viele Gutscheine auf einmal an, wie Sie auch tatsächlich benöti-
gen.

**Eine Kostenübernahme ist nur für Versicherte der UKBW möglich. Friedhofsgärtner
und Waldarbeiter der Gemeinden sind keine Versicherten der UKBW (Sozialversiche-
rung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)).**

Regelungen zur Kostenübernahme von Ersthelferaus- bzw. Fortbildungen

Die Regelungen zu Zahl und Ausbildung der Ersthelfer entnehmen Sie bitte § 26 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

An den entstehenden Kosten für die Aus- bzw. Fortbildung der zum betrieblichen Ersthelfer bestellten Personen beteiligt sich die Unfallkasse Baden-Württemberg (innerhalb von zwei Jahren) durch Übernahme der reinen Kurskosten für:

- 5% der Versicherten in Verwaltungsbetrieben / -bereichen
- 10% der Versicherten in sonstigen Betrieben / Bereichen

In Hochschulen, Universitäten, gewerblichen Schulen für:

- 10% der Beschäftigten

In allgemein bildenden Schulen für:

- 7% des Lehrerkollegiums einer Schule, bzw. mindestens 2 Lehrer pro Schule

Für Alten- und Pflegeheime: pauschal maximal 2 Gutscheine

Hierzu müssen vor Kursantritt Gutscheine zur Kostenübernahme bei der UKBW angefordert werden. Die Ausbilder rechnen mit der UKBW unter Einreichung der Gutscheine direkt ab.

Die Kurse müssen bei einer von der Unfallkasse anerkannten Ausbildungsorganisation absolviert werden. Diese können auf der Homepage www.bg-qseh.de eingesehen werden.

Was wird nicht übernommen ?

- Kosten der Aus- und Fortbildung von Personen deren Erste-Hilfe-Leistungen vorrangig Nicht-Versicherten zugute kommen oder zu deren beruflichen Aufgaben Erste Hilfe gehört. Dies sind:
 - Angehörige medizinischer Heilberufe (z.B. Ärzte, Pflegeberufe, Sanitäter)
 - Aufsichtspersonen in Schwimmbädern
 - Angehörige der freiwilligen Feuerwehr und der Polizei
- Kosten der Aus- und Fortbildung für Schüler, Studierende, Auszubildende und Praktikanten
- Kosten der Aus- und Fortbildung von Ersthelfern zur Wahrung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
- Kosten für Spezialkurse (z.B. Herz-Lungen-Wiederbelebung, Frühdefibrillation)
- Kosten für Personen, die keine Versicherten der Unfallkasse sind